

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

BSU 42-008.04.95

Nr. 012203

3788/75
354/75

Generalstaatsanwalt der
Deutschen Demokratischen Republik
- Der Stellvertreter -

Berlin, den 8.9.1975

BSTU
0001

Vorläufige Dienstsaache

10.0.01. 29
1818 AG Rechts
P.

Nachweisbereich	Lfd.-Nr.	Bzhr	Ausf.	Blatt
I	45	75	21.	1

Darf nur mit Zustimmung des
Herstellers gelöscht werden

Staatsanwalt des Bezirkes

Nachfertigung: 46 . Ex.

Warter Genosse Bezirksstaatsanwalt!

Im Zusammenhang mit der Anweisung 1/75 "Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren" wird folgende Regelung für die Untersuchungsabteilungen des MfS getroffen:

1. Die Bearbeitungsfrist für Ermittlungsverfahren mit bekannten Tätern beträgt für die Hauptabteilung Untersuchung beim Ministerium für Staatssicherheit und die Untersuchungsabteilungen bei den Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit **s c h t** Wochen.
2. Die durch die Einleitungsberechtigten zu stellenden Anträge auf Fristverlängerung über drei Monate sind an die in den Ziffern 3.7.2. und 3.7.3. der Anweisung verantwortlichen Staatsanwälte zu richten.
3. Einleitungsberechtigte sind
 - der Leiter der Hauptabteilung Untersuchung beim Ministerium für Staatssicherheit;
 - die Leiter der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit.

Die Leiter der Abteilung I Ihres Bezirkes sind von dieser Regelung zu informieren.

Mit sozialistischem Gruß

[Signature]
Borchert

354/75

BSTU
0002

Verteiler:

Schreiben (des Stellv. d. GStA) vom 8. September 1975 an die
Staatsanwälte der Bezirke
(Anlage zur Anweisung 1/75 des GStA)

Die HA IX/8-AGR erhielt das Ex. 21 - VD Nr. 45/75, davon wurden
46 Nachfertigungen hergestellt:

Ex. 1 - 16	Abt. IX BVfS/VfS
Ex. 17 - 38	HA IX
Ex. 39	HA II/AGR
Ex. 40	HA VI
Ex. 41	HVA/IX
Ex. 42	Rechtsstelle
Ex. 43	JHS
Ex. 44	VRD, Gen. Misch
Ex. 45- 46	BdL